

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Facti et Juris Deductio, worin die Landeshoheit im
Geistlichen und Weltlichen der Regierenden
Erblandesherren in der Graffschaft Lippe überhaupt, und
das Hochdenenselben auf dem Schlosse zu Blomberg ...**

Bückeburg, 1784

VD18 13120352

Zweyter Abschnitt. Ist in der Sache, da sie ad Mandatum nicht qualificirt ist, die Jurisdiction des höchstpreißlichen Reichs-Hof-Raths gegründet?

urn:nbn:de:gbv:45:1-15253

§. 93.

Schließlich bemerkt man noch, daß das Höchstpreißliche Cammer : Gericht in einer am 5ten Decemb. 1777. in der Sache Mandati etc. et citationis etc. von 1766. publicirten interlocutoria, (a) dem Hochgräflichen Hause Schaumburg : Lippe sein exercitium juris praesidii zu Alverdissen, worinn Höchstdasselbe ebenfalls von Detmold gestöret werden wollte, „Herbringen gemäß“, zu continuiren erlaubt, und also dadurch die ihm vorgelegten Gründe des Besitzes für gut erklärt hat. Da nun eben diese Gründe keine andern sind, als welche für den Besitz des juris praesidii zu Blomberg streiten, so folgt, daß der Höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath nicht allein sich selbst, (S. praec.) sondern auch dem Kaiserlichen Cammer : Gericht widersprechen würde, wenn er das Mandatum vom 25sten August 1769. nicht cassiren wollte.

Er würde also sich selber, und auch dem Cammer : Gericht, welches Sch. Lippe das exercitium juris praesidii zu Alverdissen zuerkannt hat, widersprechen, wenn er sein Mandat nicht cassiren wollte.

(a) Adj. XLVII. der Schaumburg : Lippischen Duplic. - Schrift

Zweiter Abschnitt.

Ist in der Sache, da sie ad Mandatum nicht qualificirt ist, die Jurisdiction des Höchstpreißlichen Reichs : Hof : Rathes gegründet?

§. 94.

Die Fälle sind nicht selten, daß Sachen, die mit einem Mandate angefangen haben, von den höchsten Reichs : Gerichten in petitorio entschieden werden. Natürlicher Weise muß aber die Jurisdiction derselben, wenn sie hiezu befugt seyn sollen, eben so gut, wie in andern Sachen, begründet seyn, das caput, welches sie fundirt, mag übrigens seyn, welches es will. (a)

Die Reichsgerichte können zwar eine Mandats : Sache ex capite prorogatae jurisdictionis in petitorio entscheiden;

Da nun die vorliegende Sache so weitläufig ventilirt und Dinge, welche ohne alle Widerrede petitorischer Natur sind, in actis abgehandelt worden sind, ja da sich Lippe : Detmold selbst erklärt hat, daß es das possessorium verlassen, und ins petitorium übergehen wolle; so fragt sich: ob nicht, den eben angeführten Grundsätzen zufolge, die Gerichtsbarkeit des Höchstpreißlichen Reichs : Hof : Rathes ex partium prorogatione auch quoad petitorium in dieser Sache gegründet sey?

(a) Ludolf jus camer. S. I. §. 10. n. 18. et 53. m. VXXXI.



§. 95.

Hierzu war aber der vorliegende Fall nicht qualificirt, weil das *forum camerale praeventum* ist.

Man kann die Antwort sehr kurz fassen.

Die Entscheidung der petitorischen Frage: ob dem Hause Schaumburg-Lippe die Befugnis, Blomberg zu besetzen, gebühre, hängt von der Entscheidung der folgenden ab: hatte die Lippe: Braukische Linie dieses Jus? Und diese wird rechtlich abgethan seyn, so bald es entschieden ist, ob die Herren Grafen zu Brauk Apanagiati des Lippischen Hauses und also des *juris armorum* unfähig gewesen sind oder nicht? Kurz, ob im Lippischen Hause das Primogenitur-Recht Statt habe? Sobald also diese Frage vor das *forum* des höchstpreisllichen Reichs: Hof: Raths nicht gehört, so gehört die erste, als welche von dieser ganz und gar abhängt, auch nicht dahin.

Lippe: Detmold impetirte 1766. bey dem Kaiserlichen Cammer: Gericht, wie man §. 63. weiter ausgeführt hat, gegen Schaumburg: Lippe: Alverdisen ein *mandatum de non via facti, sed juris procedendo cum citatione super denegata instantia aultraegali, ideoque avocari causam, ut et de non contraveniendo Caesareae ordinationi primogeniturae reliquisque transactionibus et pactis domus Lippiacae.*

Schaumburg: Lippe: Alverdisen erschien, leugnete, daß im Lippischen Hause das Recht der Primogenitur eingeführt sey, und behauptete, daß die vorgeblichen Haus: Verträge ungültig wären, ja sogar, wenn man ihnen auch verbindliche Kraft zugestehen wollte, die praetendirte Primogenitur nicht einmal begünstigten, und ließ sich, weil sich Lippe: Detmold in seiner Klageschrift *vi praetensi juris primogeniturae* nicht blos die Landeshoheit im Allgemeinen zugeschrieben, sondern sich noch außerdem über verschiedene derselben untergeordnete Rechte insbesondere verbreitet hätte, auf diese, der Klage gemäß, umständlich und in specie vernehmen. Und unter diese insbesondere dem Hause Schaumburg: Lippe: Alverdisen abgeleugneten und in *litern deducirten* Rechte gehört namentlich das *jus armorum*, wie die §. 64. beygebrachten Stellen der Detmoldischen Supplik und der Schaumburg: Lippe: Alverdisischen Exceptionen beweisen. *conf. quoque §. 69.*

Die Sache fieng zwar a *mandato* an; allein hier trat der §. praec. bemerkte Fall wirklich ein. Beide Theile und nachher auch der ob *apertissimum* interesse (§. 63.) *interveniendo* eingekommene Herr Graf zu Schaumburg: Lippe: Bückeburg prorogirten durch die weitläufigste Verhandlung der Sache, die nur möglich war, (a) die Jurisdiction des höchstpreisllichen Kammer: Gerichts ohne allen Zweifel ad *petitorium*.

(a) Im Jahr 1779. waren die Aßen schon bis auf 1251. angewachsen. Vid. adj. LXXXV. der Schaumburg: Lippischen Quadruplic. Schrift.



§. 96.

Das forum camerale ist also ohne allen Zweifel praeventum.

Ein Schluß, dessen Richtigkeit Lippe : Detmold, das jetzt so sehr da-
gegen streitet, ehedem selber anerkannt, und den die höchsten Reichs : Ge-
richte selber bestätigt haben!

und diese Prae-
vention erstens
von Lippe-Det-
mold,

1.) Als Schaumburg : Lippe : Alverdissen im Jahr 1768. einige seiner
Untertanen zu Alverdissen nach Urtel und Recht gepfändet und arrestiret,
gegen Lippe : Detmold, das den Flecken Alverdissen mit Truppen überzogen
hatte, den Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe : Bückeberg zu Hülfe
gerufen, und dieser seine Blombergische Besatzung, um das Detmoldische
Commando im Zaume zu halten, abgeschickt hatte; so supplicirte Lippe-
Detmold am höchstpreßlichen Kammer : Gerichte gegen Alverdissen und Bü-
ckeberg pro mandato de lite pendente nil innovando, (§. 66. 67.) und
klagte, daß die beyden Herren Grafen, ungeachtet der Primogenitur-
Proceß noch fortwähre, und also die Frage: ob ihnen Gerichtsbarkeit und
Jus armorum et praesidii zukomme? noch nicht entschieden sey, sich doch
dieser Rechte annaastren.

Hier sagt es also Lippe : Detmold gerade zu, daß super jure primo-
geniturae et inde dependentibus juribus armorum et praesidii am
Reichs : Cammer : Gerichte *lis pendens* sey. Folglich darf es jetzt die *prae-
ventionem fori cameralis*, als eine nothwendige Folge jener *litispendenz*,
nicht läugnen.

§. 97.

2.) Das Höchstpreßliche Kammer : Gerichte erkannte das gebetene Man-
datum de lite pendente nil innovando gegen die beyden Herren Grafen
und befahl dasselbe (3.) zu der Sache mandati etc. et citationis etc. von
1766. zu reproduciren. §. 68. supra.

zweitens
vom Cammer-
Gerichte, und
nicht nur durch
das Decret, wel-
ches die Sache
*mandati de lite
pendente etc.*
von 1768. zur
Hauptsache von
1766. zu regi-
striren befahl,

Der deutlichste Beweis, daß Höchstdasselbe die *litispendenz* selber für
gegründet, und diese Sache nur für ein *accessorium* der Sache von 1766.
hielt. Da nun aber der Inhalt der gegenwärtigen Besatzungs : Sache gerade
der Inhalt dieser *accessorischen* Sache von 1768. ist, (§. 69.) nur mit
dem Unterschiede, daß diese noch andere Klagepunkte, jene aber keine weitere
hat; so folgt wohl von selbst, daß auch sie eine *caussa accessoria* der Sache
von 1766. ist, deren Entscheidung in *petitorio* von der Entscheidung ihrer
causae principalis abhängt, und mithin, daß das forum Camerale *prae-
veniret* ist.



4.) Schaumburg : Lippe : Alverdissen hatte bey eben diesem Vorfalle an Cammer : Gerichte gegen Lippe : Detmold ein Mandatum de non offendendo etc. (§. 67.) ausgebracht, worinn ihm befohlen wurde, die Schaumburg : Lippe : Alverdisfischen Lande nicht mehr feindlich zu überziehen etc. (§. 68.) Hier kam es also ebenfalls zur Frage: ob Detmold Landesherr zu Alverdissen sey oder nicht? Detmold excipirte ad mandatum; die ganze Schrift war aber nur ein Bezug auf seine in causa mandati et citationis etc. von 1766. übergebenen replicas. Was hieß dieß anders, als eingestehen, daß das Objectum dieser neuen Mandats : Sache bereits seit 1766. litigiös sey.

§. 98.

sondern auch durch Verstatung eines *do-cum. litis pend.*

5.) Schaumburg : Lippe : Bückeburg ließ den 15ten May 1770. dem Kayserlichen Cammer : Gerichte anzeigen: „daß Lippe : Detmold, ungeachtet „der punctus juris armorum bereits in Sachen mandati de relaxando ar- „resto ac de non contraveniendo Caesareae ordinationi primogeniturae „etc. f. c. et citationis etc. (§. 63.) ut et mandati de relaxandis „captivis, et de abducendo milite etc. f. c. (§. 67.) judicial gewor- „den, (a) und also das forum des höchstpreißlichen Cammer : Gerichts „praeventum sey, sich doch nicht entsche, zu Verzögerung der Sache und „aus andern unlautern Absichten von diesem foro ante occupato abzuspri- „ngen, durch falsche Vorspiegelung und Verschweigung der wahren Umstände „der Sache bey höchstpreißlichem Kayserlichen Reichs : Hof, Rath Man- „dats : Prozesse zu erschleichen, und die selbst am höchstpreißwürdigen Kam- „mer : Gerichte agnoscirte und namentlich sogar asserirte connexitatem cau- „sae sträflich zu theilen,“ (§. seq. not. a.) und bat deshalb pro do- cumento litispendingiae.

Das Kammer : Gerichte fand auch nicht den mindesten Anstand, es zu verstaten.

(a) Diese Rubriken : Verbindung der Mandats : Sachen von 1766. und 1768. ist ebenfalls ein Beweis, daß die zweyte zur ersten registrirret worden ist. (§. 68.)

§. 99.

und endlich vom Kayserlichen Reichs Hof : Rath selbber anerkannt worden.

6.) Schaumburg : Lippe wandte gleich in seiner den 15ten März 1770. praesentirten Exceptions : Schrift die exceptionem fori Cameralis praeventi ein, (§. 72.) und exhibirte den 16ten Jul. e. a. zu mehrerer Begründung derselben das eben erwähnte Kammergerichtliche documentum litispendingiae. (a)

Die darauf den 21sten Octob. 1771. ohne vorgängige Communication der Exceptions : Schrift ad replicandum erfolgte paritoria verwarf sie zwar. Allein



Allein die ausdrücklich hinzugefügte Ursache: „weil sie in hocce possessorio „summarissimo unstatthaft sey,“ enthielt zugleich eine stillschweigende Erklärung des höchsten Richters, daß Er ihr, wenn die Frage de petitorio causae gewesen wäre, Statt gegeben haben würde.

- (a) Adj. XLII. der Schaumburg-Lippischen exhibit. docum. etc. Der §. praec. angeführte Auszug aus der dem Kaiserlichen Cammer-Gerichte exhibirten Supplike pro Concessione docum legitimirt sich aus der dem Documente sub Lit. B. anliegenden Supplike selbst.

§. 100.

Da nun Schaumburg-Lippe in allen seinen Exhibitis protestiret hat, daß es die Lippe-Detmoldischen petitorischen Ausführungen keinesweges, um litem in Ansehung derselben zu contestiren, und seinem foro praevento zu renunciiren, sondern nur in der Absicht, den höchsten Richter zu informiren, beantworte, ja die praeventio weiltäufig deducirt, und in jeder Schrift gegen die Detmoldischen Einwürfe gerettet hat; so folgt, daß es die Jurisdiction des höchstpreisllichen Reichs-Hof-Raths zu prorogiren, gemeinet war, und daß dieselbe also, da sie Detmold nicht alleine prorogiren, und auch kein anderer Grund eintreten kann, in petitorio causae nicht fundiret ist.

Schaumburg-Lippe auch in allen seinen Exhibitis gegen eine Einlassung protestirt, und sich sein forum praeventum vorbehalten hat.

§. 101.

Nun noch eine zwar nicht nöthige, aber doch nicht unnütze Bemerkung, ehe man zur dritten Frage übergeht.

Es ist §. 95. gesagt worden, daß Schaumburg-Lippe-Bückeburg zu der Sache mandati de relaxando arresto et de non contraveniendo Caesareae ordinationi primogeniturae etc. intervenirt sey. Gesezt, das wäre nicht geschehen; so würde dieser Kammergerichtliche Proceß nur ein Special-Proceß zwischen Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe-Alverdissen gewesen und 1777. mit Abgang der Bückeburgischen Linie gleichsam per accidens allgemein geworden seyn. Wäre aber nicht wenigstens in diesem Falle die Jurisdiction des höchstpreisllichen Reichs-Hof-Raths begründet? — Es ist wahr, Ihre Hochgräflichen Gnaden, der jetzt regierende Herr Graf Philipp Ernst, von der jüngern Schaumburg-Lippischen Linie, continui- ren die Mandats-Sache von 1766. proprio jure, die gegenwärtige aber, als Successor der ältern Bückeburgischen Linie, obgleich in einem andern Sinne auch jure proprio. Allein da nun einmal die Lippischen Rechte der ältern und jüngern Linie in Ihrer Person vereinigt sind; ferner, da der Unterschied der Linien keinen Unterschied der Rechte machte, sondern diese bey der ältern Linie gerade die nemlichen waren, wie bey der jüngern: so würde

Ja sie gehörte zur Sache von 1766. und also ans Cammer-Gericht, wenn die erloschene Linie Schaumburg-Lippe-Bückeb. auch ad hanc causam nicht intervenirt wäre.



hier, wenn Schaumburg : Lippe : Bückeburg nicht ad causam mandati et citationis etc. von 1766. intervenirt wäre, der Grund eintreten, weswegen die Rechte causas connexas vor einen und den nemlichen Richter weisen. (a) Wenn der höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath über das dem jetztregierenden Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe, als Successor der Erblandes : Herren zu Lippe : Brake und Schaumburg : Lippe : Bückeburg, zustehende jus armorum, das Kaiserliche Cammer : Gericht hingegen über das Höchstdemselben, als Erblandes : Herrn zu Lippe : Alverdissen gebührende, jus armorum, welches denn doch vor demselben rechtshängig wäre, (§. 93. S. 95.) urtheilen könnte; so wäre wenigstens der Fall möglich, daß der höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath wider Höchstdemselben und das Cammer : Gericht für Ihn spräche.

Sobald dem jüngsten Sohne Simons VI. Herrn Grafen *Philipp*, dem Stifter der Schaumburg : Lippischen Linie, das Jus armorum gebührte; so gebührte es auch dem zweiten Sohne desselben, Herrn Grafen *Otto*, dem Stifter der 1709. erloschenen Lippe : Brakischen Linie; und gebührte es diesem nicht, so gebührte es jenem auch nicht. Kurz ihre Jura waren im strengsten Sinne gleich. Die höchsten Reichsgerichte würden aber, da angezeigtermaassen *Philipp's* und *Otto's* Jura in der Person des jetzt regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe vereinigt sind; wenn sie so sprächen, wie man eben den Fall setzte, behaupten, daß ihre Jura ungleich gewesen wären, und dem Grafen *Philipp* ein Jus zugestanden hätte, daß dem Grafen *Otto* nicht zugestanden hätte. Da also, wenn auch die Schaumburg : Lippe : Bückeburgische Intervention bey Seite gesetzt würde, die gegenwärtige Sache mit der Sache von 1766. so genau als möglich connex wäre; so müste ihre petitorische Entscheidung doch an das Cammer : Gericht verwiesen werden, weil jene früher eingeführt wurde.

Doch wie gesagt, diese Bemerkung ist nur nicht unnütz; nöthig im geringsten nicht, weil Schaumburg : Lippe : Bückeburg erwiesenermaassen wirklich interveniendo eingekommen ist.

(a) Ut evitentur absurditas. Nam posset esse; ut unus iudex judicaret aliter, quam alius, sagt *Blum.* proc. Cam. Tit. IV. n. 4. et 8.

Cramer's Nebenstunden Th. 67. p. 106. — conf. l. 10. C. de jud.

Meo. P. VII. d. 204. et cit.

Blum. Tit. XL. n. 2.

Dritter Abschnitt.

Hat in dem Hochgräflich Lippischen Hause das Primogenitur-Recht Statt?

§. 102.

Es wird wohl nicht nöthig seyn, die Absicht, weswegen man diese in *possefforio* überhaupt und vorzüglich in *summariissimo* unstatthafte Frage hier aufwirft, und beantwortet, noch einmal zu wiederholen. Man bezieht sich deshalb auf die Vorerinnerung dieser Abhandlung.

Vor den Zeiten der goldenen Bulle war das Primogenitur-Recht unbekannt,

Bekanntlich ist das Recht der Primogenitur eine Erfindung neuerer Zeiten. Im zehnten und elften Jahrhundert waren die Herzoglichen und Gräflichen Würden nichts weniger als erblich. Sie und die Länder, worauf sie hafteten, fielen mit dem Tode ihrer Inhaber und *Administratoren*, wenn man sie ihnen so lange gelassen hatte, an die Kaiser zurück, die sie nunmehr wieder, wenn sie wollten, verliehen. Es wäre also ungeschickt, in diesen Zeiten eine Primogenitur suchen zu wollen. Und wie sie samt den Ländern erblich wurden, so wußten *illustres imperii* so wenig von einem Vorzuge des Erstgeborenen vor den nachgeborenen Söhnen eines Hauses, und hielten soviel auf die im billigsten Gesetze der Natur: *aequalitatem inter aequales esse servandam*, gegründeten Länder: Theilungen, (a) daß noch 1356. die Primogenitur in den weltlichen Churhäusern durch eine ausdrückliche Verordnung der goldenen Bulle (b) eingeführet werden mußte. Und wenn man die Sache recht erwägt, so wurde selbst diese Verordnung nicht sowohl in der Absicht, in den Churfürstlichen Häusern Untheilbarkeit der Länder einzuführen, sondern vielmehr, um die bisher zwischen den verschiedenen Linien derselben der Churwürde wegen so häufig entstandenen Streitigkeiten zu beendigen, und künftige zu verhüten, gemacht. Weil man aber diese Absicht nicht besser und sicherer erreichen zu können glaubte, als wenn man die Churwürde gleichsam zu einer einem gewissen Landes-Distrikte anklebenden *Praerogative* machte; so mußte nothwendig zugleich die Untheilbarkeit dieses Distrikts festgesetzt, und die Primogenitur eingeführet werden. Allein hieraus folgt, daß Primogenitur bey gedachter Verordnung nur Mittel und nicht Zweck war. (c)

(a) *Conring ad Lampad. P. III. c. v. §. 27.*

Betsius de stat. et pact. famil. illustr. CIX. §. 1. et 29.

Schilter de feudis Juris Franc.

